

Interessenausgleich im Urheberrecht aus ökologischer Perspektive

Von Gunda Annette Dreyer

Einleitung

Das BVerfG hat in dem „Klimaschutz“-Beschluss vom 24.03.2021 judiziert, dass der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG zum Schutz durch Maßnahmen verpflichtet, die die anthropogene Erderwärmung begrenzen.¹ Der Staat sei, soweit der Klimawandel nicht aufgehalten werden kann oder bereits eingetreten ist, zudem verpflichtet, den Gefahren durch Anpassungsmaßnahmen zu begegnen.²

Die Entscheidung des BVerfG gibt Veranlassung, die Berücksichtigung ökologischer Interessen im Urheberrecht zu untersuchen und ggf. im Hinblick auf eine Neujustierung zu überdenken. Bislang spielten ökologische Interessen in der Rechtsprechung und Literatur zum Urheberrecht keine maßgebliche Rolle. Klimaschutz wird jedoch nicht mehr nur dem öffentlichen Recht zugewiesen, sondern ist zunehmend auch im Privatrecht ein Thema.³

Die Forschungsfrage soll dabei auf das Urheberrecht beschränkt werden. Leistungsschutzrechte sollen aufgrund der unterschiedlichen Harmonisierungstiefe nicht mit in den Blick genommen werden.

I. Urheberrecht und Innovation

Schon vor langem ist die Innovationserheblichkeit des Immaterialgüterrechts erkannt worden.⁴ Der Zusammenhang zwischen Urheberrecht und Innovation lässt

¹ BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18, DE:BVerfG:2021:rs20210324. 1bvr265618, Rn. 49.

² Ebd., Rn. 50.

³ S. *Harnos/Halle*, Say on Climate, AG 2021, 853–866; *Fleischer*, Klimaschutz im Gesellschafts-, Bilanz- und Kapitalmarktrecht, DB 2022, 37–45; *Rutloff/Wagner/Wagner*, Climate Change Litigation: Öffentlich-rechtliche und zivilrechtliche Angriffe auf Projektvorhaben unter dem Banner des Klimaschutzes, BB 2022, 516–523, 519 ff.

⁴ Vgl. *Hoffmann-Riem*, Immaterialgüterrecht als Referenzgebiet innovationserheblichen Rechts, in: *Eifert/Hoffmann-Riem*, Geistiges Eigentum und Innovation Bd. I, 2008, S. 15–43, 21 ff.